

# Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte

# Inhalt

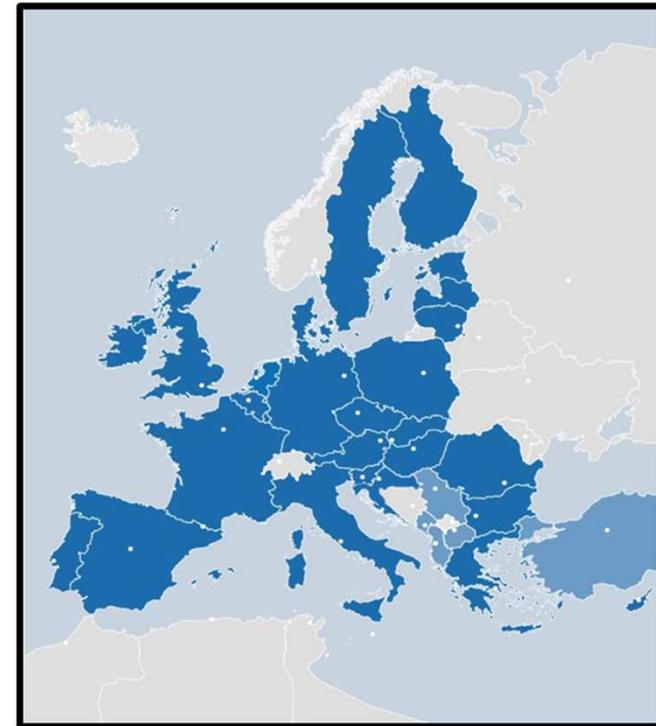
1. Einleitung
2. Grundlagen der Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte
3. Ausgestaltung der Marktüberwachung
4. Praxisbeispiele
5. Kontaktdaten/Links

# 1. Einleitung

# Grundlagen des europäischen Binnenmarkts

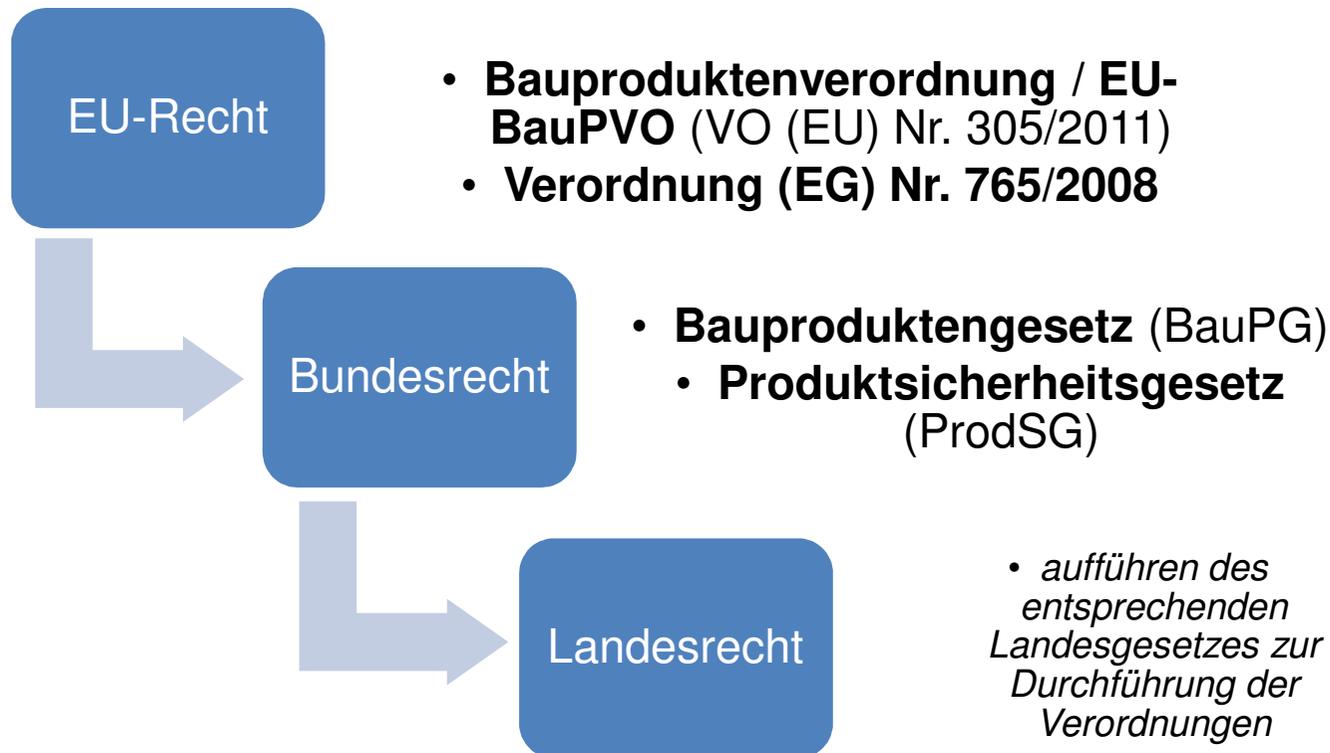
## 4 Grundfreiheiten:

- Freizügigkeit im Personenverkehr  
(Art.39 ff, 43 ff AEUV)
- Dienstleistungsfreiheit  
(Art. 49 ff AEUV)
- Freier Kapital- und Zahlungsverkehr  
(Art. 56 ff AEUV)
- Freier Warenverkehr  
(Art. 28 ff AEUV)



Karte:  
[https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Europa/EUERweiterung/\\_node.html](https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Europa/EUERweiterung/_node.html)

# Rechtsgrundlagen



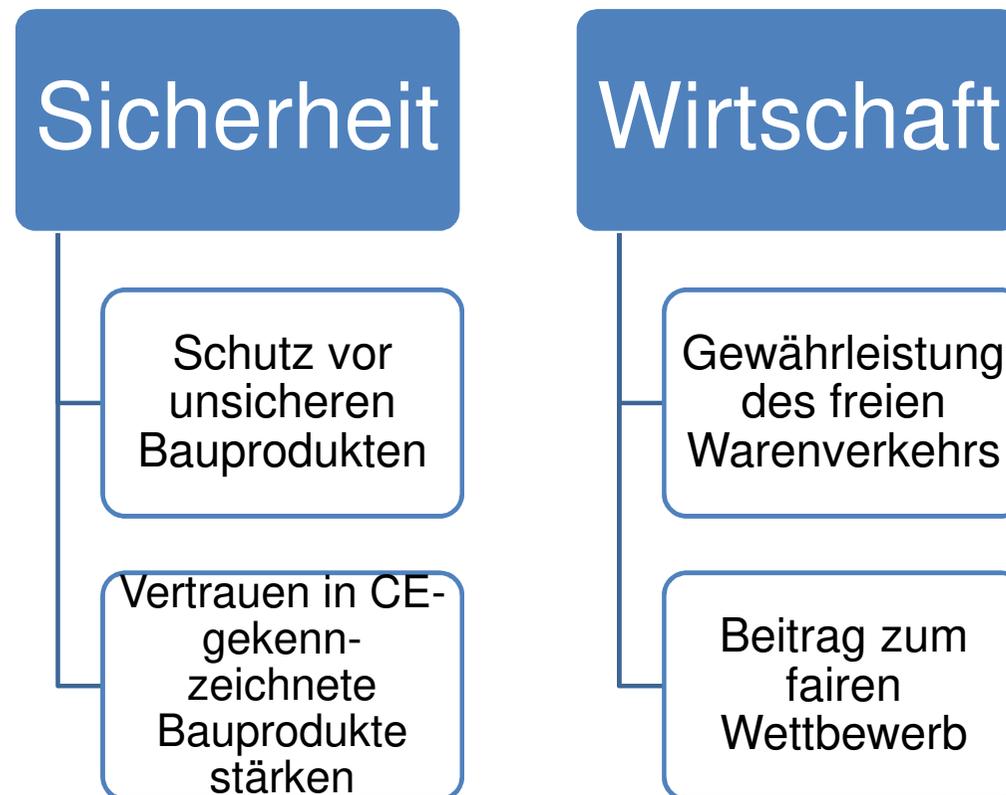
# Ziele der Marktüberwachung im Allgemeinen

Sicherstellen, dass die Produkte

- mit den **Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften** der Gemeinschaft übereinstimmen.
- **keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit** oder andere **im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche** darstellen.

(vgl. Art. 2 Nr. 17 VO (EG) Nr. 765/2008)

# Ziele der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte



## **2. Grundlagen der Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte**

# Hauptgegenstand der EU-BauPVO

Verwirklichung **des europäischen Binnenmarktes**  
(freier Warenverkehr) durch

- die Aufstellung **harmonisierter Regeln** über die Angabe der **Leistung von Bauprodukten** in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale
- die Festlegung **unionsweit einheitlicher Bedingungen** für die **Vermarktung von Bauprodukten**
- die Verwendung der **CE-Kennzeichnung** für diese Produkte

# Grundanforderungen an Bauwerke

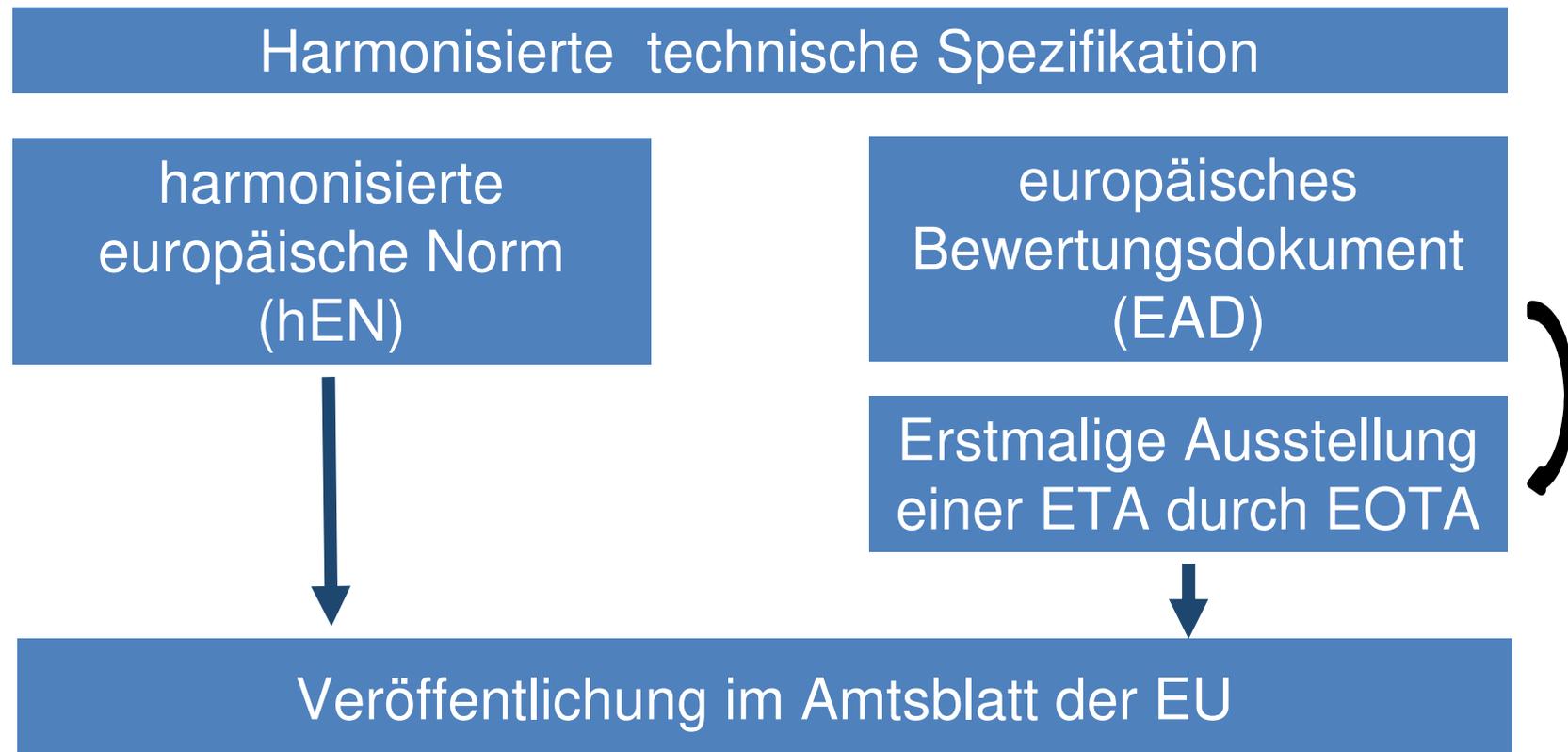
## Grundanforderungen an Bauwerke (EU-BauPVO, Anhang 1)

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

# Harmonisierte Bauprodukte (I)

- harmonisiert = das Bauprodukt unterliegt einer europäisch harmonisierten Spezifikation
- harmonisierte technische Spezifikationen sind:
  - harmonisierte Normen (hEN)
  - Europäische Bewertungsdokumente (EAD)
- Inhalt harmonisierter technischer Spezifikationen:
  - wesentliche Merkmale von Bauprodukten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke
  - Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung
  - System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System)

# Harmonisierte Bauprodukte (II)



# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (I)

## 1. Durchführung der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

- Grundlage: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)
- Ziel: Einbindung der Hersteller und not. Stellen in ein Verfahren, um präzise und zuverlässige Leistungserklärungen zu gewährleisten
- Das anzuwendende System richtet sich nach dem Sicherheitsniveau des Bauprodukts bzw. des daraus hergestellten Bauwerks

# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (II)

Elemente der Kontrolle der Konformität	Systeme zur Bewertung/ Überprüfung der Leistungsbeständigkeit				
	1+	1	2+	3	4
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	H	H	H	H	H
Prüfen von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan	H	H	H		
Feststellung des Produkttyps	NB	NB	H	NB	H
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	NB	NB	NB		
Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	NB	NB	NB		
Stichprobenprüfung vor dem Inverkehrbringen des Produkts	NB				

NB: Notifizierte Stelle

H: Hersteller

# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (III)

## 2. Erstellung der Leistungserklärung (LE)

- Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung (Art. 4 Abs. 3 BauPVO)
- Die LE ist für jedes Produkt zur Verfügung zu stellen (Art. 7 Abs. 1 BauPVO)
- Muster LE: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (IV)

ANHANG III

LEISTUNGSERKLÄRUNG

**DoP-Nummer**

1. **Eindeutiger Kenncode des Produkttyps** .....

2. **Verwendungszweck** .....

.....

3. **Hersteller**  
Hersteller: .....

.....

4. Bevollmächtigter: .....

**System(e) zur Bewertung und Überprüfung der  
Leistungsbeständigkeit** .....

5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: ...  
**Harmonisierte Norm** .....

6. a) Harmonisierte Norm: .....

**Notifizierte Stelle** .....

Notifizierte Stelle(n): .....

.....

6. b) Europäisches Bewertungsdokument: .....

.....

Europäische Technische Bewertung: .....

.....

Technische Bewertungsstelle: .....

Notifizierte Stelle(n): .....

7. **Erklärte Leistungen  
Achtung: auch bei in Bezug genommenen  
Normen stets Fassung angeben**

8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische  
Dokumentation: .....

**Hinweis: Bezug auf EU-BauPVO** .....

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/  
den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im  
Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der oben-  
genannte Hersteller verantwortlich.

**Name, Ort, Datum sowie Unterschrift**

[Name] .....

[Ort]..... [Datum].....

[Unterschrift] .....

# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (V)

## 3. Aufbringung der CE-Kennzeichnung

Wer bringt die CE-Kennzeichnung auf? (Art. 11 Abs. 1 EU-BauPVO)	Der Hersteller bringt die CE-Kennzeichnung auf. Mit der Aufbringung bestätigt er, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>• das Produkt allen EU-Vorschriften entspricht</li><li>• eine Überprüfung und Bewertung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt wurde</li></ul>
Wie ist die CE-Kennzeichnung aufzubringen? (Art. 9 Abs. 1 EU-BauPVO)	<ul style="list-style-type: none"><li>• gut sichtbar</li><li>• leserlich</li><li>• dauerhaft</li></ul>
Wo ist die CE-Kennzeichnung aufzubringen? (Art. 9 Abs. 1 EU-BauPVO)	<ul style="list-style-type: none"><li>• auf dem Produkt selbst oder einem daran befestigten Etikett</li><li>• falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder rechtfertigt, auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen</li></ul>

# Bedingungen des Inverkehrbringens harmonisierter Bauprodukte (VI)

## Inhalt der CE-Kennzeichnung (Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

- CE-Zeichen und die letzten beiden Ziffern des Jahres
- Name und Anschrift des Herstellers
- Kenncode und Nummer der Leistungserklärung (LE)
- Technische Spezifikation
- Kennnummer der notifizierten Stelle
- festgelegter Verwendungszweck
- die in der LE erklärten Leistungen


14
Firma XY, Postfach XX, PLZ Stadt, Land
12345 - ABCDE - #####
EN #####
Notifizierte Stelle ###
Einsatzbereich: innen und außen
Merkmal: ##
Merkmal: Klasse ##
Merkmal: ###
Merkmal: Klasse #
<a href="http://www.firmaxy.eu/dop">www.firmaxy.eu/dop</a>

# Pflichten der Hersteller (I) (Art. 11 EU-BauPVO)

- Vorliegen des Nachweises der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (technische Dokumentation)
- Aufbewahrung der technischen Dokumentation für 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen
- Erstellung einer Leistungserklärung (in Deutschland in deutscher Sprache, § 6 BauPG)
- Anbringung der CE-Kennzeichnung
- ggf. Beifügung der Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen

# Pflichten der Hersteller (II)

## (Art. 11 EU-BauPVO)

- Ergreifen von Korrekturmaßnahmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Bauprodukt nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt
- Aushändigung der Konformitätsunterlagen an die zuständige MÜ-Behörde auf deren begründetes Verlangen

**Unter den Voraussetzungen des Art. 15  
EU-BauPVO gelten die Herstellerpflichten auch  
für Importeure und Händler!**

# Pflichten der Importeure (I) (Art. 13 EU-BauPVO)

- Bevor sie ein Bauprodukt in den Verkehr bringen, vergewissern sie sich, dass:
  - der Hersteller die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat
  - der Hersteller die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat und
  - das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist

# Pflichten der Importeure (II) (Art. 13 EU-BauPVO)

- Wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Bauprodukt nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, bringen die Importeure es erst dann in Verkehr, wenn die Anforderungen erfüllt sind.
- Auf begründetes Verlangen der MÜ-Behörde händigen sie ihr die Konformitätsunterlagen aus.

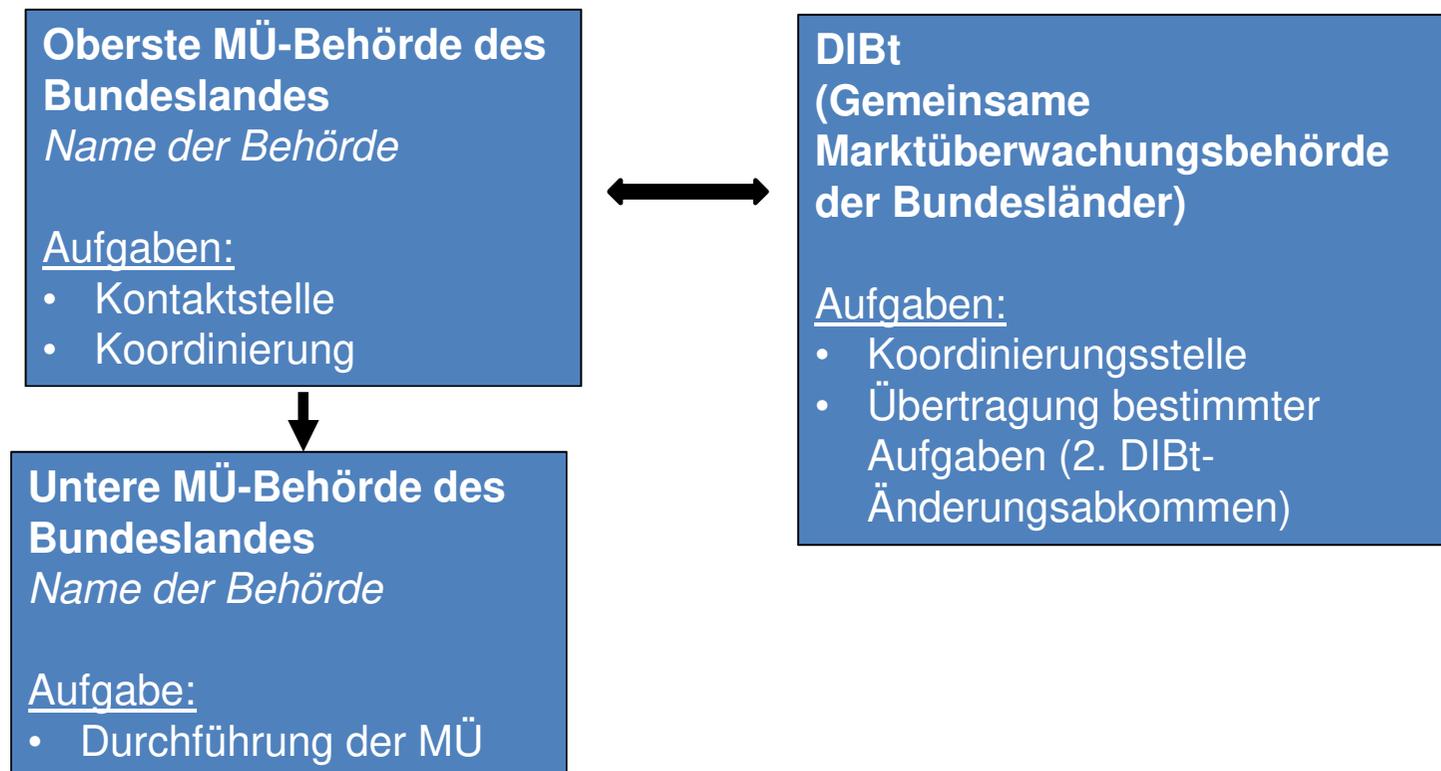
# Pflichten der Händler (Art. 14 EU-BauPVO)

- Bevor sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass
  - die CE-Kennzeichnung
  - und die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.
- Wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Produkt nicht der Leistungserklärung entspricht, stellt der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereit.
- Auf begründetes Verlangen der MÜ-Behörde händigen sie ihr die Konformitätsunterlagen aus.

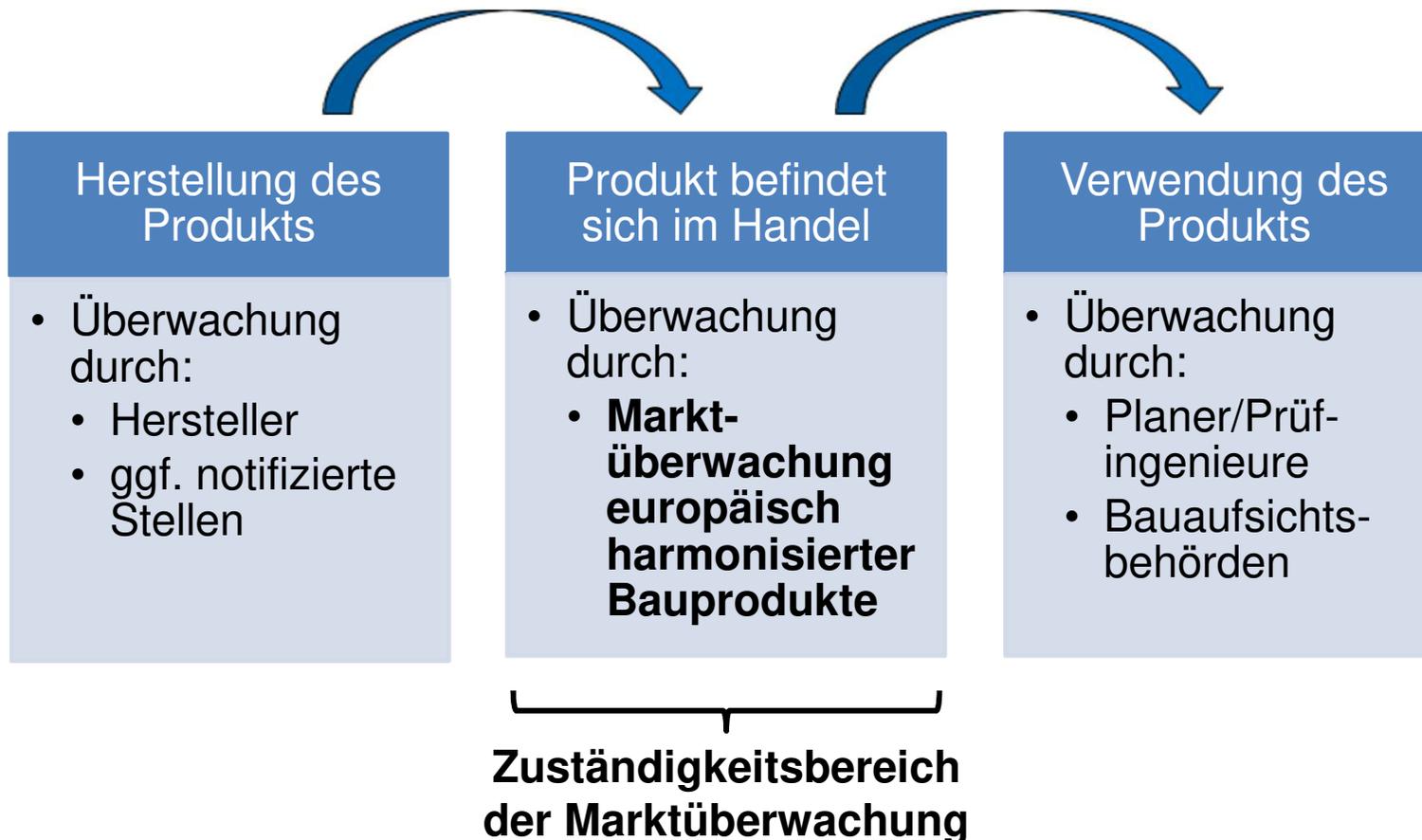
# 3. Ausgestaltung der Marktüberwachung

# Struktur der Marktüberwachung in Deutschland

Grundsatz: Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung liegt bei den Bundesländern.



# Zuständigkeit der Marktüberwachung



# Arbeitsweise der Marktüberwachung

## Aktive Marktüberwachung

- Auf Basis eines gemeinsamen Marktüberwachungsprogramms werden bundesweit Kontrollen durchgeführt
- Kontrolle erfolgt eigeninitiiert durch die MÜ-Behörden

## Reaktive Marktüberwachung

- Auf Basis von Anzeigen, Beschwerden und gemeldeten Schadensfällen erfolgen gezielte Kontrollen der beanstandeten Produkte
- Kontrolle erfolgt anlassbezogen

➔ **Sowohl die aktive als auch die reaktive Marktüberwachung beinhalten die Bewertung der formellen und materiellen Konformität.**

# Befugnisse der Marktüberwachung

**Zur Sachverhaltsermittlung dürfen MÜ-Behörden (Art. 19 VO (EG) Nr. 765/2008; § 28 ProdSG):**

Wirtschaftsakteure verpflichten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Durchführung der MÜ für erforderlich halten

Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten  
erforderliche Produktmuster entnehmen

notifizierte Stellen verpflichten, Auskünfte und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

➔ Grundsatz: Vertraulichkeit wahren zum Schutz von Betriebsgeheimnissen/ personenbezogenen Daten

# Maßnahmen der Marktüberwachung

**Im Rahmen der MÜ können folgende Maßnahmen ergriffen werden :**

Einschränkung/ Untersagung der Bereitstellung des Bauproduktes auf dem Markt

Rücknahme des Bauproduktes vom Markt

Rückruf des Bauproduktes vom Verwender

Warnung der Öffentlichkeit (z.B. RAPEX)

Unbrauchbarmachen/ Vernichten des Bauproduktes

➔ Grundsatz: kooperatives Vorgehen

# 4. Praxisbeispiele

## 5. Kontaktdaten / Links

# Links

- Deutsches Institut für Bautechnik: <https://www.dibt.de/>
  - Rechtsgrundlagen
  - Liste der im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Normen
  - FAQ-Katalog zur EU-BauPVO
  - Kontaktstellen Marktüberwachungsbehörden der Länder
- Europäische Kommission:  
Liste der notifizierten Stellen <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.main>
- RAPEX-Meldungen  
[https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts/?event=main.listNotifications](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=main.listNotifications)

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**